

# **BVGer E-6489/2014 vom 14. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6489\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6489_2014)

FR: TAF E-6489/2014 du 14 novembre 2016

IT: TAF E-6489/2014 del 14 novembre 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die Auskünfte von F. \_\_\_\_\_ vom 11. September 2016 (vgl. oben Bst. L) sowie die entsprechende Anfrage des Gerichts vom 22. August 2016 (vgl. oben Bst. K) wurden dem Beschwerdeführer bisher nicht zur Kenntnis gebracht und zur Stellungnahme unterbreitet. Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG kann angesichts des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens auf eine vorgängige Anhörung verzichtet werden, und die entsprechenden Unterlagen sind dem Beschwerdeführer zusammen mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnis zu bringen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

#### **E. 5.2**

Dies ist insofern zu verneinen, da die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Ereignisse vor seiner Ausreise aus Sri Lanka nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts zu Recht als unglaubhaft einstufte. So erscheint es wenig plausibel, dass der Beschwerdeführer - der im Zeitpunkt der geltend gemachten Plakataktion doch schon (...) Jahre alt war - unbesehen Poster von gefallenen LTTE-Kämpfern in der Öffentlichkeit angebracht hat, ohne sich dabei auch nur im Entferntesten Gedanken darüber gemacht zu haben, welche Konsequenzen dies für ihn haben könnte (vgl. A16/13, F32). Vielmehr ist angesichts der Angst der sri-lankischen Regierung vor einem Wiederaufflammen der LTTE und der damit einhergehenden Überwachung der Bevölkerung durch die sri-lankischen Behörden - welche im Jahr 2013 und mithin zu Zeiten von Mahinda Rajapaksa noch stärker praktiziert wurde (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Ju-li 2016, E. 8.1.1, 8.5 und 13) - davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich der Folgen seiner behaupteten Plakataktion - und wenn auch nur vage - hätte bewusst sein müssen und somit nicht derart unüberlegt gehandelt hätte. Für dieses grundsätzliche Bewusstsein spricht auch, dass er anlässlich seiner Anhörung zu Protokoll gab, die Poster in der Nacht aufgehängt zu haben, um nicht bemerkt

zu werden (vgl. A16/13, F27). So ist nicht ersichtlich, weshalb er und seine Kameraden sich hätten verstecken müssen, wenn sie nicht gewusst hätten, dass sie etwas Unerlaubtes tun. Die auf Nachfrage dafür vorgebrachte Erklärung, sie hätten nicht bemerkt werden wollen, weil sie befürchtet hätten, von gewissen Personen beschimpft zu werden (vgl. A16/13, F31 und F40), überzeugt nicht, zumal es in Sri Lanka wohl nicht per se verboten ist, Plakate aufzuhängen. Zudem steht diese Aussage im Widerspruch zum Vorbringen, neben dem Anbringen von Postern hätten sie den Leuten auf der Strasse Flugblätter verteilt (vgl. A16/13, F47). Wären im Zeitpunkt der Plakataktion tatsächlich Menschen in den Strassen gewesen, wäre das Ziel, unbemerkt zu bleiben, kaum erreichbar gewesen. Die Darstellung des Beschwerdeführers, mit seinen Freunden abends von ungefähr 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr respektive 22.00 Uhr unterwegs gewesen zu sein (vgl. A16/13, F36 und F42), ist zudem mit seiner Aussage, er habe seinen Eltern gesagt, er würde zum Unterricht gehen, schwer vereinbar (vgl. A16/13, F50). Ferner wirken die Schilderungen des Beschwerdeführers bezüglich der Entführung seiner Kollegen und der Suche nach ihm konstruiert. So erscheint es wenig wahrscheinlich, dass die Behörden ihn erst gegen Abend - als er zufälligerweise gerade am Cricket spielen gewesen sei - gesucht haben sollen, während die beiden anderen Mitbeteiligten bereits am Morgen verschwunden seien (vgl. A16/13, F57 f.). So wären die Behörden das mit diesem Vorgehen einhergehende Risiko, dass der Beschwerdeführer hätte vorgewarnt werden und fliehen können, bei einem ernsthaften Interesse an seiner Person wohl kaum eingegangen. Auch wäre zu erwarten gewesen, dass die Behörden vorsichtiger vorgegangen wären und vor einem Zugriff zuerst sichergestellt hätten, dass der Beschwerdeführer auch tatsächlich zu Hause anzutreffen ist, oder bis zu dessen Rückkehr zumindest auf ihn gewartet hätten. An dieser Einschätzung vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten, auf TamilNet publizierten Online-Artikel nichts zu ändern, unterscheiden sich die Umstände, von denen darin die Rede ist, doch in wesentlichen Punkten von jenen des vorliegenden Falles. So äussert sich der erste Artikel vom 6. Mai 2014 zwar zur staatlichen Überwachung der Universität in Jaffna während des Märtyrertags, welche indes mit dem im Bericht ebenfalls erwähnten, seit 2009 geführten Kampf der Studentenschaft um das öffentliche Andenken an die im Bürgerkrieg Gefallenen zusammenhängt. Von irgendwelchen damit zusammenhängenden Entführungen oder anderen Übergriffen auf Leib und Leben wird darin jedoch nicht berichtet. Im zweiten und dritten Artikel vom 8. und 10. August 2014 ist zwar von der Entführung von Studenten die Rede. Dass diese mit dem Märtyrertag zusammenhängt, kann den Berichten indes nicht entnommen werden.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden im Zeitpunkt seiner Ausreise Anfang des Jahres 2014 glaubhaft zu machen.

### **E. 6.1**

In einem nächsten Schritt ist der Frage nachzugehen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile drohen würden, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft wegen Nachfluchtgründen anzuerkennen respektive ihm Asyl zu gewähren wäre.

### **E. 6.2**

In seinem Referenzurteil E 1866/2015 vom 15. Juli 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass angesichts der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Verhaftungs- respektive Folterfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Da aber insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr vor Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss - so das Bundesverwaltungsgericht - ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.). In den vom Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen sind die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren identifiziert worden: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, Beziehung zu einer regimekritischen politischen Gruppe, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumenten, zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch Strafverfahren beziehungsweise Strafregistereintrag (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesverwaltungsgericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden; auch nach dem Machtwechsel im Januar 2016 scheint es nämlich ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. Dabei fallen allerdings nicht nur besonders engagierte respektive exponierte Personen unter einen entsprechenden Verdacht (E. 8.5.1). Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufwiesen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind respektive einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (E. 8.5.3). Entsprechendes gilt für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt haben (E. 8.5.4). Es sind jegliche glaubhaft gemachten (stark und/oder schwach) risikobegründenden Faktoren in einer Gesamtschau und in ihrer allfälligen Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden muss (E. 8.5.5).

### **E. 6.3**

Vorliegend stellt sich insbesondere die Frage, ob die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer aufgrund seines Verwandtschaftsverhältnisses zu F. \_\_\_\_\_ - das mit Blick auf dessen Schreiben vom 11. September 2016 glaubhaft erscheint - und der Tatsache, dass die beiden bis zu deren Ausreise während zwei Jahren im gleichen Dorf gelebt haben und sich seither im gleichen Land aufhalten, bezüglich eines Wiederaufflammens des tamilischen Separatismus als Gefahr oder zumindest als interessante Informationsquelle betreffend seinen Onkel wahrnehmen könnten. So pflegt der Beschwerdeführer zwar, wie von F. \_\_\_\_\_ dargelegt, weder in Sri Lanka noch in der Schweiz eine enge Beziehung zu diesem. Angesichts des ausserordentlichen politischen Profils von F. \_\_\_\_\_ (vgl. Akten N [...]) ist aber - nicht zuletzt mit Blick darauf, dass es nicht auf die tatsächliche, sondern auf die von den sri-lankischen Behörden wahrgenommene Beziehung ankommt - nicht auszuschliessen, dass dem Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG (i.V.m. Art. 54 AsylG) drohen würden. So stellte das Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil E 1866/2015 vom 15. Juli 2016 denn auch fest, dass die Bejahung von Vorfluchtgründen zwar ausser Betracht fällt, wenn eine Person vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka trotz bereits vorhandener Risikofaktoren nicht mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen konfrontiert war, dass dies jedoch, da der Fokus der sri-lankischen Behörden auf die tamilische Diaspora gerichtet ist, nicht ausschliesst, dass die betroffene Person bei ihrer Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund dieser früheren Vorkommnisse sowie ihrer Ausreise im Sinne von Nachfluchtgründen eine begründete Furcht vor Verhaftung und Folter und mithin ernsthaften Nachteilen hat (E. 8.5.6 m.w.H.). Wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der zuvor dargelegten Umstände bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen, lässt sich gestützt auf die aktuelle Aktenlage nicht zuverlässig abschätzen. Folglich ist dies mit geeigneten Mitteln - beispielsweise einer Botschaftsabklärung und einer erneuten Befragung des Beschwerdeführers respektive seines Umfeldes - im Rahmen derer unter anderem der Glaubhaftigkeit der auf Beschwerdeebene geltend gemachten Hausdurchsuchung und Verhaftung des Vaters des Beschwerdeführers nachgegangen werden muss, und unter Berücksichtigung jeglicher, teilweise bereits in der angefochtenen Verfügung erwähnter Risikofaktoren zu eruieren. Da entsprechende Untersuchungen den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen, erscheint es im vorliegenden Fall angezeigt, die Sache zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 7**

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist festzuhalten, dass die Verfügung der Vorinstanz vom 30. September 2014 im Asylpunkt zu bestätigen und die Beschwerde diesbezüglich mithin abzuweisen ist. Bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft ist die Beschwerde jedoch gutzuheissen. Die Ziffern 1 und 3 bis 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 30. September 2014 sind deshalb aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur Ermittlung des Sachverhaltes und Neu beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die reduzierten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und weil er zur Hälfte obsiegt hat

auf insgesamt Fr. 300.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer ist im Umfang seines Obsiegens - hier wie gesagt zur Hälfte - für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. VGKE). Der Beschwerdeführer wurde im Rechtsmittelverfahren durch Piragalathan Suntharalingam vertreten. Da Piragalathan Suntharalingam in diversen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht als Rechtsvertreter aufgetreten ist (vgl. statt vieler Urteile des BVer E-4557/2015 vom 11. August 2016, E-2240/2014 vom 29. Juni 2016, E-109/2015 vom 11. April 2016, E-6095/2014 vom 1. März 2016) und den Akten keine Hinweise dafür zu entnehmen sind, dass er mit dem Beschwerdeführer verwandt oder näher befreundet ist, ist von einer berufsmässigen Vertretung auszugehen, weshalb für den Beschwerdeführer Vertretungskosten entstanden sein dürften. Seitens des Rechtsvertreters wurde trotz entsprechender Aufforderung durch das Gericht (vgl. Bst. J) keine Kostennote eingereicht. Dennoch kann der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 850. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.